

**Verordnung über die Regelung des Betretungsrechts
im Bereich der ehemaligen MUNA Feucht und angrenzender Waldbereiche**

vom 23.10.2024

§ 1

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich dieser Verordnung ist die im Gemeindegebiet des Marktes Feucht liegende Fläche der ehemaligen MUNA Feucht und westlich angrenzender Waldgebiete.

(2) Die Grenzen dieses Geltungsbereiches ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung und als Anlage beigelegt ist. Es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 2

Verbote

Zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit wird im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art verboten.

§ 3

Sicherungsmaßnahmen

Zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit ist im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung das Betreten generell durch eine den Geltungsbereich umlaufende Zaunanlage vollständig durch den Eigentümer zu sichern. Das Übersteigen sowie jegliche Manipulation an der Zaunanlage ist verboten.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 2 und § 3 Satz 2 dieser Verordnung sind

1. Bedienstete und Vertragspartner, die erkennbar der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie der Bayerischen Staatsforsten und sonstiger Behörden in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zugerechnet werden können,
2. Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(2) Der Markt Feucht kann auf Antrag von den Verboten des § 2 und § 3 Satz 2 dieser Verordnung im Einzelfall befreien, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG und § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer

1. dem Verbot des Betretens entgegen § 2 zuwiderhandelt;
2. dem Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen aller Art entgegen § 2 zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2024 in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.